

Bebauungsplan INDUSTRIEGEBIET WEST, 3. Änderung
Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 2 LBO i.V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 5. März 2010

1. Werbeanlagen § 74 (1) Nr. 6 LBO

Im durch diesen Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiet ist – entgegen der Verfahrensfreiheit nach § 50 Abs. 1 LBO – für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis 10 m Höhe über der Geländeoberfläche das Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sowie fluoreszierenden Farben.

Werbeanlagen oberhalb der Gebäude sind unzulässig. Maßgebend ist die Firsthöhe bzw. der höchste Punkt des Gebäudes.



Sabine Fink
Stadtbaudirektorin